

trügerischer Absicht selbst verkaufen lässt, mit Verlust der Freiheit, beschränkt aber die Bestimmung auf die über 20 Jahre alten Personen. Die Antiqua lässt die Beschränkung fort. Jene Beschränkung aber entspricht dem alten römischen Rechte, dem die ganze der Lex Romana Visigothorum fremde Bestimmung entnommen ist. Die Fassung der Antiqua, welche dem römischen Rechte weniger genau entspricht, ist also die jüngere.

Weiter mag noch erwähnt werden, dass c. 310 der Fragmente den Privatsoldaten überall (4 Mal) *buccellarius* nennt, während die entsprechende Antiqua V, 3, 1 an den beiden ersten Stellen das Wort durch erklärende Umschreibungen: 'quem in patrocinio habuerit, in p. constitutus', ersetzt. Das deutet auf eine spätere Zeit, welcher der Begriff des *buccellarius* nicht mehr geläufig war.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass c. 322 neben dem *comes civitatis* und dem *judex* noch den *mille-narius* als zuständig in einer Privatrechtssache nennt, während die entsprechende Antiqua IV, 2, 14 ihn offenbar den veränderten Verhältnissen gemäss fortlässt.

Dass die Form des Westgothenrechts, welche die Verfasser der Lex Baiuvariorum benutzten, eben dieselbe war, welcher die Fragmente angehören, ist schon früher constatirt; vgl. Roth, Ueber die Entstehung der Lex Baiuv. S. 35; Stobbe I S. 159 f. A. 18. 19 und besonders Brunner I S. 315, A. 10. Hier ist nur noch nachzutragen, dass nach der neuen Ausgabe der Fragmente, Leges Vis. antiquiores p. 8, der Schlusssatz von c. 286 genau mit Lex Baiuv. 16, 2 übereinstimmt, während die entsprechende Antiqua V, 4, 3 ganz abweicht. Die von Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge nach den Ostgermanischen Rechten I, S. 434 als möglich und in gewisser Weise wahrscheinlich hingestellte Annahme, dass die Baiern eine noch ältere Redaktion als die der Fragmente benutzt haben, wird später im 2. Theile dieser Arbeit bei Besprechung von IV, 2, 11 eingehend zurückzuweisen sein; hier genügt es zu constatieren, dass in den weitaus meisten der westgothischen Bestandtheile des Baiernrechts die Identität mit der Redaktion der Fragmente feststeht.

Wir haben also, das kann nicht bezweifelt werden, neben der Redaktion, welcher die Antiquae der *Recces-vindiana* entnommen sind, eine ältere in den Fragmenten und der Lex Baiuvariorum. Gehört jene nach Isidors Bericht *Leovigild* an, so müssen wir in dieser diejenige er-